



Informationen zu Sozialförderungen

Allgemeines

Der Elternverein möchte Schüler/innen des BG und BRG Berndorf möglichst unbürokratisch, schnell und sozial gerecht fördern. Um diesem Anspruch bestmöglich gerecht zu werden, finden Sie im Folgenden die notwendigen Eckpunkte, die der Verein als Richtlinien zur Hilfestellung ausgearbeitet hat. Alle Ansuchen werden streng vertraulich behandelt.

Was kann gefördert werden

Der Elternverein unterstützt in erster Linie Familien, die sich die Teilnahme an Schulveranstaltungen wie beispielsweise Schulschikursen oder Sportwochen für ihre Kinder ansonsten nicht leisten können.

Voraussetzungen für eine Förderung

Als *Richtwert* für die Einkommensgrenze können folgende Beträge angenommen werden:
 € 1.200 netto Sockelbetrag zuzüglich € 550 netto für jede Person im gemeinsamen Haushalt
 Zum Familieneinkommen zählen alle Einkünfte der Familie, also auch z. B. die Familienbeihilfe.

Beispiele für Einkommensgrenzen

		mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern
Alleinerzieher	Sockelbetrag				
	1200				
<u>Förderungsanspruch, wenn Familieneinkommen unter</u>		2300	2850	3400	3950
Beide Eltern im HH lebend	Sockelbetrag				
	1200				
<u>Förderungsanspruch, wenn Familieneinkommen unter</u>		2850	3400	3950	4500

Bedingungen:

- Aufrechte Mitgliedschaft beim Elternverein
- Unterschreiten der Obergrenze des Familieneinkommens (Nachweis ist zu erbringen!)
- Eine allfällige Doppelförderung durch den Elternverein und andere Stellen (z. B. das Land NÖ) ist prinzipiell zulässig, allerdings ist bei Überschreiten der tatsächlichen Veranstaltungskosten die Differenz der Förderung an den Elternverein zurückzuzahlen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die tatsächliche Auszahlung richtet sich auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln des Elternvereins. Auch bei Erfüllung der Kriterien kann der Elternverein (auch ohne Angabe von Gründen) ein Förderansuchen ablehnen.

Bei nicht eindeutiger Lage trifft die letzte Entscheidung der Elternvereinsausschuss.



Informationen zu Sozialförderungen

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderbeträge muss nicht einheitlich sein. Sie richtet sich unter anderem nach der Finanzlage des Elternvereins, der Bedürftigkeit und der Anzahl der eingegangenen Ansuchen. Im Regelfall wird die Differenz zwischen Einkommensgrenze und tatsächlichem Einkommen gefördert. (Mindestförderung: € 50; die Obergrenze ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Veranstaltung.)

Es werden maximal 80 % der Kosten einer Veranstaltung gefördert.

Der Elternverein beurteilt jeden Fall einzeln und versucht auch auf besondere, unvorhersehbare Härtefälle Rücksicht zu nehmen. Es können also im Einzelfall auch Förderungen zuerkannt werden, obwohl die Einkommensgrenze überschritten ist.

Ablauf

Zum Einreichen muss das vollständig ausgefüllte Formular „Ansuchen um Sozialförderung“ verwendet werden, das sowohl im Sekretariat der Schule aufliegt als auch auf der Homepage des Elternvereins heruntergeladen werden kann.

Folgende Unterlagen müssen dem Elternverein übermittelt werden:

- Einkommensnachweis (Gehaltszettel, AMS-Bestätigung etc.)
- Bezeichnung der Schulveranstaltung, für die die Förderung beantragt wird
- Höhe der Kosten der Schulveranstaltung
- Wenn außergewöhnliche Belastungen aufgetreten sind, beschreiben Sie diese bitte kurz.
- Ihre Kontaktdaten (Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Eine Kontonummer, an die eine allfällige Förderung überwiesen werden soll

Obmann und Kassier des Elternvereins prüfen kurzfristig die Förderwürdigkeit. Wenn der Elternverein die Förderung genehmigt, dann wird der zuerkannte Betrag dem Antragsteller/der Antragstellerin überwiesen. Bitte reichen Sie möglichst früh ein, damit Sie noch vor Beginn der Veranstaltung wissen, ob der Elternverein fördern kann.

Die Unterlagen schicken Sie bitte per E-Mail an: elternverein@bgberndorf.ac.at

Bei Fragen steht Ihnen der Obmann, Herr Christian Simlinger, telefonisch unter 0664 - 390 37 17 gerne zur Verfügung.

Schlussbemerkung

Der Elternverein erwartet von den Förderwerber/innen Ehrlichkeit.

Sollte sich herausstellen, dass Angaben unrichtig sind, wird der Förderbetrag vollständig zurückgefordert.